

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel-Mitte e.V.

§ 1 Rechtsform und Bezeichnung

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Oberursel-Mitte e.V.". Er hat seinen Sitz in Oberursel (Taunus).
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Ziele des Vereins sind:
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Oberursel zu fördern,
 - b) die Grundsätze des freiwilligen Brandschutzes zu pflegen und Verbindungen zu anderen Feuerwehren herzustellen,
 - c) die Jugendfeuerwehr Oberursel-Mitte zu fördern,
 - d) das Feuerwehrverbandswesen zu fördern
 - e) die Brandschutzerziehung (Mini-Feuerwehr).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) alle Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel-Mitte,
 - b) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel-Mitte,
 - c) die Mitglieder der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel-Mitte,
 - d) fördernde Mitglieder,
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) die Mitglieder der Mini-Feuerwehr.
- (2) Die Mitglieder des Vereins "Freiwillige Feuerwehr Oberursel-Mitte e.V." leisten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keinen Übungs- und Einsatzdienst. Die fördernde Mitgliedschaft kann auch von Firmen und Korporationen erworben werden.
- (3) Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme. Jedes Vereinsmitglied erkennt die Satzung als verbindlich an.
- (4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Besonders verdiente Mitglieder und andere Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung bereits bestehender Verpflichtungen.
- (2) Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit Mitglieder ausschließen:
- a) wenn ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,
 - b) wenn sie das Ansehen und die Interessen der Feuerwehr schwer geschädigt haben.
- (3) Vor einer Beschlußfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Ein Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss verlieren alle Mitglieder auch alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

- (1) Über die Festsetzung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich. Ehrenmitglieder, Mitglieder der Einsatzabteilung, der Ehren und Altersabteilung sowie der Jugendabteilung müssen keine Beiträge zahlen.

§ 6 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Auszahlungen sind nur im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zulässig. Auszahlungen über den Betrag von DM 300,00 hinaus bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Unverzüglich nach Ende eines Geschäftsjahres hat der Kassenwart die Jahresrechnung auszustellen und sie mit Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Die Vereinskasse ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor der nächsten Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer scheiden nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig aus, sondern stets ein über das andere Jahr. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vorstand

(1) Den Gesamtvorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender),
- c) der 1. Kassenwart,
- d) der 2. Kassenwart,
- e) der Schriftführer,
- f) ein Beisitzer,
- g) der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel Mitte kraft Amtes.

Sollte der Wehrführer in den vorgenannten Positionen gewählt sein (Positionen a bis e), so kann ein zweiter Beisitzer gewählt werden.

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils auf vier Jahre. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag ein besonderes Wahlverfahren beschließen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) die Geschäftsführung des Vereines und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b) Planung und Organisation von Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung.
- (5) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten geregelt sind. Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden.

Der Vorstand kann Abstimmungen über einzelne Punkte auch brieflich, fernmündlich oder per Fax durchführen. In diesem Fall sind alle Vorstandsmitglieder über das Abstimmungsergebnis zu informieren.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich bekanntzugeben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muß bei der nächsten Sitzung des Vorstandes genehmigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Nur Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es:
 - a) die Interessen des Vereins erfordern oder
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand die Einberufung verlangt und die Gründe angibt.
- (4) Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder das dienstälteste Vorstandsmitglied.
- (6) Alle ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, Ausnahmen siehe § 11 und § 12.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
- (8) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine besondere Versammlung nach den Vorschriften dieser Satzung einzuberufen. Sind nicht wenigstens 4/5 aller Mitglieder erschienen, so ist eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese letztere Bestimmung ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Sofern nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Nach der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Oberursel (Taunus), mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Gründung eines neuen Feuerwehr Vereins Oberursel-Mitte, dessen Ziel die Förderung der Feuerwehr Oberursel-Mitte ist oder für Brandschutzzwecke der Feuerwehr Oberursel-Mitte zu verwenden.

Oberursel (Taunus), den 08. Mai 2000